

Vereinssatzung „Westfälische Spieleabenteurer“

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Westfälische Spieleabenteurer**“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in **Soest**.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Ziel und Zweck

- (1) Der eingetragene Idealverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist,
 - (a) Förderung von Kunst und Kultur,
 - (b) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Dies geschieht insbesondere durch,

1. die Förderung des Rollen- und Gesellschaftsspiels als alternativem Angebot zur vorherrschenden medien- und konsumorientierten Freizeitgestaltung,
2. die Vermittlung von für Gesellschafts- und Rollenspiel relevante Fähigkeiten. Dies sind insbesondere künstlerische und handwerkliche Arbeitsweisen, soziale Kompetenzen und Techniken der darstellenden Künste,
3. Schaffung eines Forums zur Kommunikation sowohl der Mitglieder des Vereins untereinander als auch mit gleichgesinnten Spielern,
4. Förderung und Unterstützung des sozialen Umgangs von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, durch altersgerechten Rollen- und Gesellschaftsspiele. Im Speziellen sollen allen Teilnehmern der soziale Umgang, der Zusammenhalt und auch Teamarbeit nähergebracht werden.
5. die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen zur Förderung und Verbreitung der Ziele des Vereins.

Die Satzungszwecke sollen durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder mit interessierten Dritten erreicht und gefördert werden.

§ 3 – Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Gewinn.
- (2) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel aus Beiträgen und Fördermitteln dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen.

(4) Der Verein kann für Tätigkeiten, die den ideellen Bereich und/oder den steuerbegünstigten Zweckbetrieb betreffen, neben dem zulässigen Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) zahlen, sofern dies für die Tätigkeit angemessen i.S.d. § 55 Abgabenordnung ist.

(5) Die Gewährung angemessener Vergütungen erfolgen bis zur Höhe der anerkannten Pauschalen (z.B. Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund eines besonderen Vertrages; dies gilt auch entsprechend für Vorstandsmitglieder in Bezug auf ihre Vorstandstätigkeit, Vergütungen für Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Auf die Auszahlung von Auslagen und Vergütungen kann steuerbegünstigend verzichtet werden.

§ 4– Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das vierzehnte (14.) Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, gegebenenfalls unter schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann mit Ausnahme des Stimmrechts und der Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht einem anderen überlassen werden. Die Übertragung des Stimmrechtes und der Teilnahme bedarf einer schriftlichen Übertragung oder kann durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

(4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

(5) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).

§ 5– Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, gegebenenfalls unter schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat.

(3) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6– Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit gebilligt.

(2) Beiträge werden jährlich im Voraus bezahlt. Bei fortgesetzter Mitgliedschaft werden die Beiträge mit Beginn des neuen Geschäftsjahres fällig.

(3) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise und im Falle der Bedürftigkeit die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen. Er ist in diesem Fall gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 7– Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 8 – Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

(3) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden.

(4) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins i.S.d. § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Übrigen vertreten die Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

(6) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft und die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit der Feststellung der Wahl. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein

Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Das Protokoll ist auf Anfrage von Mitgliedern des Vereins einsehbar oder in Kopie auszuhändigen.

(8) Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9– Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Aufnahme von Beitrittswilligen, deren Aufnahme durch den Vorstand verwehrt wurde,
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Wahl eines Kassenprüfers
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

(2) Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Versammlung in schriftlicher Form per Post oder per E-Mail ein. Er hat sicherzustellen, dass jedes geladene Vereinsmitglied von der Ladung Kenntnis erlangen kann.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder oder deren Vertretung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht.

(8) Für Änderungen des Vereinszwecks, der Satzung, sowie zur Vereinsauflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.

(9) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Vorstandsmitglied, oder bei Verhinderung durch einen in einfacher Mehrheit zu wählenden Protokollführer, anzufertigen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Die Finanzen des Vereins werden durch den Kassenwart verwaltet.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Konkret hat der Kassenprüfer folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
- Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
- Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
- Prüfung des Vereinsvermögens
- Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.

Der Bericht des Kassenprüfers ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

§ 11– Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Soest zwecks Verwendung für die Kulturförderung und der Völkerverständigung.

In dieser Form entworfen in.

Soest, den 05.01.2025.